

Der NÖ Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1992 beschlossen:

Anderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGB1. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erster Satz wird das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.
2. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

“(2) In diesem Gesetz sind Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den NÖ Landesbürgern gleichgestellt.”

3. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Erhaltung“ durch das Wort „Ausgestaltung“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Erhaltung“ durch das Wort „Ausgestaltung“ ersetzt.